

03.12.12**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - Wi

zu **Punkt** der 904. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2012

Drittes Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz - 3. FMStG)

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen.

- a) Der Bundesrat begrüÙt die Zielsetzung des Gesetzes, den Bankensektor und damit die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems weiterhin zu stabilisieren.

- [] = 3. [b) Der Bundesrat begrüÙt grundsätzlich die nunmehr geplante Finanzierung möglicher Verluste des Stabilisierungsfonds durch die Kreditwirtschaft. Der

Bundesrat weist allerdings darauf hin, dass die hierfür vorgesehene Bankenabgabe sowie die Möglichkeit zur Erhebung einer Sonderabgabe eine erneute Haftung auch der Länder für weitere Bankenstützungsmaßnahmen nicht gänzlich ausschließen können. Zudem ist die Haftung der Banken nicht vorgesehen für Fälle, in denen der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung eine Rekapitalisierungsmaßnahme oder Risikoübernahme gewährt, also Anteile am Kreditinstitut oder Wertpapiere erwirbt. Eine weitere Belastung durch neue Garantien und Rekapitalisierungen ist den Ländern angesichts der Spar- und Konsolidierungszwänge in den öffentlichen Haushalten, die sich insbesondere aus der Befolgung der Schuldenbremsen ergeben, nicht zuzumuten.]

- c) Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass der Bund durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die alleinige Verwaltungs- und Entscheidungskompetenz über Stabilisierungsmaßnahmen hat. Den Ländern steht – abgesehen von dem von ihnen benannten Mitglied des Lenkungsausschusses – kein signifikanter Einfluss zu. Auch aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass für die Risiken aus möglichen neuen Rettungsmaßnahmen ausschließlich der Bund eintreten wird.